

Das gilt für die objektive Seite des Verbrechens in gleichem Maße wie für die anderen Elemente. So wird es z. B. erforderlich sein, Rechtsausführungen zum Subjekt des Verbrechens zu machen, soweit an dieses, wie bei den Amtsdelikten, besondere Anforderungen gestellt werden. Vor allem aber sind Rechtsausführungen erforderlich zur subjektiven Seite, wenn es sich um fahrlässiges Verschulden handelt. Schließlich werden vielfach Rechtsausführungen notwendig sein, soweit im gegebenen Fall Teilnahmeformen eine Rolle spielen, der Versuch eines Verbrechens gegeben ist oder mehrfache Gesetzesverletzungen vorliegen.

Eine *Beurteilung der Gefährlichkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat* ist ebenso wie die Beweiswürdigung nicht in allen Urteilsgründen erforderlich. Sie ist nur in solchen Fällen notwendig, in denen im Interesse einer zutreffenden Charakterisierung der Tat politische oder wirtschaftliche Erwägungen angestellt werden müssen, die nicht zum Sachverhalt gehören, aber für eine richtige Gesamtbeurteilung des Verbrechens unentbehrlich sind.¹³³

Die *Ausführungen zur Strafe* werden durch die Forderung des Gesetzes (§ 223 Abs. 2 StPO) bestimmt, daß die Gründe des Urteils in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen müssen. Diese Rechtsnorm entspricht der richtigen Erkenntnis und der Lehre der Rechtswissenschaft, daß die richtige Höhe der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens auf der Grundlage der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung bestimmt wird.¹³⁴ Diese generelle Feststellung schließt jedoch nicht aus, daß Ausführungen zum Strafmaß erforderlich sein können.

So muß das Gericht generell seine Überzeugung begründen, daß die ausgeworfene Strafe der Schwere des Verbrechens entspricht. Darüber hinaus ist es, wenn das verletzte Strafgesetz ausdrücklich mildernde Umstände vorsieht, z. B. § 243 Abs. 2 StGB, und nach Auffassung des Gerichts solche Umstände vorliegen, verpflichtet, in den Urteilsgründen darauf besonders einzugehen. Das gleiche gilt, soweit besondere Umstände die Strafe erschweren.

Im übrigen befreit § 223 Abs. 2 StPO das Gericht auch nicht von der Pflicht, in den Urteilsgründen Ausführungen über die Bestimmung der

133. vgl. zu der *Beurteilung der Gefährlichkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat* im einzelnen, S. 165 f. dieses Leitfadens.

134. vgl. *Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil*, Berlin 1957, S. 607 ff.